



27. SEP. 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

An die zur Durchführung der Abgasuntersuchung von
Kraftfahrzeugen berechtigten Untersuchungsstellen
(Technische Prüfstellen, Überwachungsorganisationen,
anerkannte AU-Werkstätten)

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-7644
Fax +49 228 99-300-8077644

ref-stv23@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
Herrn Hartmut Abeln
Vorsitzender der Geschäftsführung
Am TÜV 1
30519 Hannover

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Herrn Ralf Strunk
Regional Stream Manager Mobilität
Deutschland
Am Grauen Stein 33
51105 Köln

TÜV SÜD Auto Service GmbH
Herrn Patrick Fruth
TÜV SÜD CEO Division MOBILITY
Westendstraße 199
80686 München

TÜV Thüringen Fahrzeug GmbH & Co. KG
Herrn Gerald Vogel
Geschäftsführer
Melchendorfer Str. 64
99096 Erfurt

TÜV Technische Überwachung Hessen
GmbH
Herrn Denis Doerffer
Bereichsleiter Auto Service
Am Römerhof 15
60486 Frankfurt am Main

KÜS-Bundesgeschäftsstelle
Herrn Peter Schuler
Hauptgeschäftsführer
Zur KÜS 1
66679 Losheim am See

GTÜ Gesellschaft für Technische
Überwachung mbH
Frau Gabriele Schmidt-Rauße
Geschäftsführerin
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

DEKRA e.V.
Herrn Stanislaw Zurkiewicz
Handwerkstraße 15
D-70565 Stuttgart

Zentralverband Deutsches
Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)
Herrn Hans-Walter Kaumanns
Abteilung Werkstätten und Technik
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn



Seite 2 von 3

**Betreff: Herstellervorgaben für die Durchführung der Untersuchung
des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems
gemäß AU-Richtlinie**

Aktenzeichen: StV 23/7352.12/1

Datum: Bonn, 25.09.2023

Seite 2 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die heute von den Fahrzeugherstellern/Importeuren für die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems („Abgasuntersuchung – AU“) zur Verfügung gestellten sog. Herstellervorgaben oftmals unzureichend, nicht anwendbar oder nicht plausibel seien. Laut Aussage der für die Durchführung der AU berechtigten Stellen habe sich die Qualität der Herstellervorgaben für die Durchführung der AU seit dem Jahr 2008 (Einführung des zweistufigen Prüfverfahrens für OBD-Fahrzeuge) kontinuierlich verschlechtert.

Im Rahmen der Erarbeitung des Geräteleitfadens "Software-Version 6" wurde diese Problematik bereits berücksichtigt. Im entsprechenden AU-Fachgremium (Vertreter der Überwachungsorganisationen, Werkstätten, Messgeräteherstellern und dem BMDV) wurde einvernehmlich beschlossen, dass für den AU-Prüfer die Möglichkeit bestehen soll, die in den Übersichten zu Ziffer 2.2 der AU-Richtlinie vorgegebenen gesetzlichen Solldaten (z. B. Motortemperatur > 60°C; erhöhte Leerlaufdrehzahl 2.500 bis 3.000 min⁻¹ usw.) sowie die alternativen Möglichkeiten (Leerlauf- bzw. Abregeldrehzahl für das anzuwendende Drehzahlfenster [min./max.] messen) für die AU-Durchführung entsprechend anzuwenden, sofern die Herstellervorgaben unzureichend, nicht anwendbar oder nicht plausibel sind. Nicht plausibel kann bedeuten, dass z. B. eine durch die Herstellervorgabe vorgegebene Abregeldrehzahl vom zu prüfenden Fahrzeug, aufgrund einer Standdrehzahlbegrenzung, nicht erreicht werden kann.

Diese für alle berechtigten Untersuchungsstellen erleichternde Regelung im Umgang mit Herstellervorgaben ist jedoch nur für die AU-Durchführung auf Grundlage der „Software-Version 6“ möglich.



Seite 3 von 3

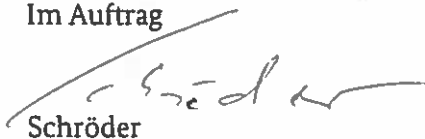
Vor diesem Hintergrund wird hiermit bekannt gemacht, dass die AU-Prüfer - in Anlehnung an die bereits praktizierte Vorgehensweise gemäß Geräteleitfaden „Software-Version 6“ - bei fehlenden, unzureichenden, nicht anwendbaren oder nicht plausiblen Herstellervorgaben befugt sind, vorrangig die in den Übersichten zu Ziffer 2.2 der AU-Richtlinie vorgegebenen gesetzlichen Sollwerte (z. B. Motortemperatur > 60°C; erhöhte Leerlaufdrehzahl 2.500 bis 3.000 min⁻¹ usw.) sowie alternative Möglichkeiten (Leerlauf- bzw. Abregeldrehzahl für das anzuwendende Drehzahlfenster [min./max.] messen) für die Durchführung der AU an Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor bzw. Kompressionszündungsmotor entsprechend auch bei Nutzung des Geräteleitfadens „Software-Versionen 4, 5 und 5.1“ anzuwenden.

Die Anwendung alternativer Möglichkeiten bedeutet, dass der AU-Prüfer z.B. eine Leerlaufdrehzahl oder eine Abregeldrehzahl analog der Vorgehensweise über die alternative Möglichkeit ("Leerlaufdrehzahl messen" nach Nummer 3.2.1.4, 3.3.1.3, 3.4.5.2, 3.5.1.2, 3.6.5.2 bzw. "Abregeldrehzahl messen" nach Nummer 3.6.5.3) nach Geräteleitfaden „Software-Versionen 6“ ermitteln und bei der AU-Durchführung auch mit Geräteleitfaden „Software-Versionen 4, 5 und 5.1“ anwenden darf. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche gesetzlichen Solldaten gemäß Ziffer 2.2 der AU-Richtlinie eingehalten werden und zusätzlich auf dem AU-Nachweis unter Erläuterungen/Bemerkungen vom AU-Prüfer zwingend vermerkt wird: "#, Herstellervorgaben nicht anwendbar". Diese Vorgehensweise wurde im AU-Fachgremium im Einvernehmen mit allen Beteiligten abgestimmt.

Außerdem wird das BMDV die Mitteilung der berechtigten Stellen zum Anlass nehmen und die Fahrzeughersteller sowie Importeure von Kraftfahrzeugen auf die oben beschriebene Problematik mit dem Ziel hinweisen, die Qualität der Herstellervorgaben und deren Bereitstellung zu verbessern. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/621 normiert in diesem Zusammenhang, dass Herstellervorgaben auf nicht diskriminierende Weise, leicht zugänglich, uneingeschränkt, rechtzeitig und kohärent zur Verfügung zu stellen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schröder